

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden
2. die fahrlässige Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen für Arzneimittel beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

### §37

(1) Wer vorsätzlich Arzneimittel oder Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände, die den Arzneimitteln gemäß § 3 gleichgestellt sind oder für die gemäß § 10 die Bestimmungen für Arzneimittel Anwendung finden, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gewinnt oder herstellt, in den Verkehr bringt oder in anderer Weise behandelt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Gesundheit oder die Leistungsfähigkeit von Tierbeständen in erheblichem Umfang schädigt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird eine der im Abs. 1 genannten Handlungen fahrlässig begangen, ist auf öffentlichen Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen.“

41. § 35 der Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1964 (GBl. II S. 655) erhält folgende Fassung:

### „§35

#### **Strafbestimmungen**

Wer als Verantwortlicher für die Durchsetzung und Durchführung von Bestimmungen über den Strahlenschutz oder von Auflagen, die entsprechend dieser Verordnung erteilt wurden, vorsätzlich oder fahrlässig in seinem Verantwortungsbereich ihm obliegende gesetzliche oder berufliche Pflichten verletzt und dadurch fahrlässig eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Werk-tätigen des Betriebes oder anderer Personen außerhalb des Betriebes verursacht oder zuläßt, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen.“

### 1965

42. a) Der Siebente Abschnitt des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) erhält folgende Fassung: